

## Besteuerung der freien Vorsorge Säule 3b

Während bei der ersten und zweiten Säule sowie den 3a-Vorsorgelösungen allgemein bekannt ist, dass die Beiträge das steuerbare Einkommen mindern und der Leistungsbezug besteuert wird, ist die Besteuerung von 3b-Versicherungen komplexer. Mit diesem Artikel möchten wir einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Steuerfolgen einer 3b-Versicherung verschaffen.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



### 1. Ausnahmen:

**Zeitrente:** Wird statt einer Leibrente nur eine Zeitrente ausgerichtet, welche nicht von der Lebensdauer einer Person abhängig ist, sondern eine über eine feste Laufzeit ratenweise Rückzahlung eines verzinslichen Kapitals darstellt, ist der effektive Ertragsanteil und nicht pauschal 40% steuerbar.

**Kapitalleistung ohne Vorsorgecharakter:** Erfolgt die Auszahlung infolge Rückkaufs der Versicherung innert 5 Jahren nach Abschluss und ist nicht mit einem vorzeitigen Tod des Versicherungsnehmers zu rechnen, handelt es sich um eine Kapitalleistung ohne Vorsorgecharakter. Der effektive Ertragsanteil unterliegt daher der Einkommenssteuer zum regulären Tarif.

### 2.



Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten in den ersten beiden Abschnitten die steuerliche Handhabung für die Direkte Bundessteuer. Kantonal gelten teilweise abweichende Regelungen, insbesondere für die Sondersteuer auf Kapitalleistungen. Der dritte Abschnitt enthält Hinweise zur Vermögensbesteuerung am Beispiel des Kantons Thurgau.

### 1. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die Beiträge, Prämien oder Einlagen in Lebensversicherungen, gehören zusammen mit den Krankenversicherungsprämien und ähnlichen Versicherungsbeiträgen grundsätzlich zu den steuerlichen Versicherungsabzügen. Gemäss Art. 33 lit. g DBG ist der Abzug für die Direkte Bundessteuer jedoch auf CHF 3'600 für Verheiratete bzw. CHF 1'800 für die übrigen Steuerpflichtigen begrenzt (oder CHF 5'400 bzw. CHF 2'700, sofern weder Beiträge an die 2. noch an die Säule 3a geleistet wurden). Für die Kantons- und Gemeindesteuern sind die Abzüge ebenfalls limitiert. Da der Maximalbetrag in der Regel bereits durch die Krankenversicherungsprämie ausgeschöpft ist, führen Beiträge an 3b-Vorsorgelösungen meist nicht zu einer weiteren Reduktion des steuerbaren Einkommens.

### 2. Steuerliche Behandlung der Leistung

Zur Bestimmung der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus der freien Vorsorge muss nach Art der Versicherung teilweise nach Periodizität der Beitragszahlung und nach Art der Leistung unterschieden werden.

#### Rentenversicherungen

Bei der Rentenversicherung stellt die vertraglich vereinbarte Leistung im Falle von Tod, Invalidität oder Alter grundsätzlich eine periodische Leibrente dar. Unter Leibrente versteht man

eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung.

Leistungen aus Rentenversicherungen sind grundsätzlich zu 40% als Einkommen steuerbar (Art. 22 Abs. 3 DBG). Dies gilt mit wenigen Ausnahmen<sup>1</sup> unabhängig davon, ob die Leistung tatsächlich als Rente ausgerichtet wird oder stattdessen Kapital bezogen wird. Hintergrund der pauschalierten 40%-Quote ist die gesetzliche Annahme, dass dieser Teil der ausgerichteten Leistung aus der Verzinsung der geleisteten Beiträge stammt. Die Rückzahlung der geleisteten Beiträge (pauschal 60%) ist als reine Kapitalrückzahlung dagegen steuerfrei. Da die Rendite der Lebensversicherungen in den letzten 10–15 Jahren sehr tief war, führten die pauschal 40% aber tendenziell zu einer Überbesteuerung. Ab 01.01.2025<sup>2</sup> soll der steuerbare Ertragsanteil aus Leibrentenversicherungen daher in Abhängigkeit der Höchstzinssätze der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) bzw. bei ausländischen Produkten in Abhängigkeit der 10-jährigen Bundesobligationen nach einer fixen Formel berechnet werden.

Im Falle einer Kapitalleistung werden die steuerbaren 40% getrennt vom übrigen Einkommen nach Art. 38 DBG zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs besteuert, um eine Erhöhung der Steuerbelastung auf dem übrigen Einkommen durch die Progression zu vermeiden.

Wird die Leibrente oder die Kapitalleistung aus der Leibrentenversicherung infolge Tod ausgerichtet, unterliegt der Teil, der nicht der Einkommenssteuer unterstellt ist, der Erbschaftsteuer im Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

#### Kapitalversicherungen

Der Begriff bezeichnet Versicherungsprodukte, welche bei Ablauf, bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder bei Rückkauf eine Kapitalleistung vorsehen. Eine Kapitalleistung kann durch periodische Beiträge oder durch Einmalprämien (eine oder mehrere einzelne Zahlungen) finanziert werden. Vorausgesetzt wird zudem, dass eine Versicherungskomponente enthalten ist und damit keine reine Kapitalanlage vorliegt.

Kapitalleistungen aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG). Sofern die Versicherung der Vorsorge dient, gilt dies auch für den Ertragsanteil, andernfalls ist dieser bei Versicherungen, welche mit einer Einmalprämie finanziert wurden, steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. Wird die Kapitalleistung nicht vom Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten vereinnahmt (z.B. im Todesfall durch einen Erben), unterliegt der Ertragsanteil beim Dritten jedoch der Erbschafts- oder ggf. der Schenkungssteuer.

Wird statt der Kapitalleistung eine Leibrente ausgerichtet, wird diese wie eine Leibrente aus einer Rentenversicherung versteuert (siehe Rentenversicherungen vorstehend).

#### Risikoversicherung

Im Gegensatz zu vermögensbildenden Versicherungen, bei welchen es spätestens bei Ablauf der Versicherung zu einer

Auszahlung kommt, enthalten die Beiträge für reine Risikoversicherungen keinen Sparanteil und richten die Leistung nur bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Invalidität) aus.

Leistungen aus Risikoversicherungen für Tod und für körperliche oder gesundheitliche Nachteile unterliegen grundsätzlich immer der Einkommenssteuer. Im Falle einer Kapitalleistung werden diese wiederum getrennt vom übrigen Einkommen gem. Art. 38 DBG besteuert, um eine Erhöhung der Steuerbelastung auf dem übrigen Einkommen durch die Progression zu vermeiden. Die Auszahlung von Überschussleistungen im Erlebensfall unterliegt hingegen der ordentlichen Einkommenssteuer.

### 3. Vermögenssteuer

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Zum Rückkaufswert gehören grundsätzlich auch die aufgelaufenen Überschuss- und Gewinnanteile, weshalb auch Risikoversicherungen einen steuerbaren Rückkaufswert haben können.